

Zugleich Jahresbericht
im Sinne des § 23 Abs. 2 VermAnlG

Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2018

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Niederlassung Stuttgart
Lange Straße 59 · 70174 Stuttgart · Telefon: +49(0)711)93 30 91 60 · Faxdurchwahl: -80 · wp-stuttgart@etl.de · www.etl-wirtschaftspruefung.de
Leitung der Niederlassung: WP/StB Alfred Lein
Bankverbindung: Postbank Essen · IBAN DE80 3601 0043 0017 6354 30 · BIC PBNKDEFF

Sitz der Gesellschaft: 10117 Berlin · Handelsregister: AG Charlottenburg HRB 139064 B · USt-ID: DE 15976 9794
Niederlassungen: Bad Honnef, Berlin, Braunschweig, Bremen, Crailsheim, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt am Main, Friedrichshafen,
Gütersloh, Halle (Saale), Hannover, Kempten (Allgäu), Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart, Waren (Müritz),
Weingarten, Wuppertal, Würzburg
Vorstand: WP/StB Christoph Tönsgelerleemann (Vorsitzender), RA Jürgen Funke, WP/StB Ingrid Westphal-Westenacher, WP/StB Dr. Jochen Leonhardt,
WP/StB Hans-Bernd Scheidgen, WP/StB Andreas Niemeyer, WP/StB Hille Behrens, StB Franz-Josef Wernze
Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Christian Gorny

Member of the ETL-Group.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- § entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- § vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- § identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- § gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben,
- § beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- § ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- § beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt,
- § beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins,
- § führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsmäßige Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage unseres Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAniG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- § identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- § beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Stuttgart, 7. Februar 2019

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer



Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie des original unterzeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Vereinskaptal	37.542,29	37.542,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.288,00	3.785,00	II. Gewinnrücklagen		
	<u>2.288,00</u>	<u>3.785,00</u>	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	37.751,61	37.751,61
			2. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>50.574,67</u>	<u>50.229,45</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				<u>88.326,28</u>	<u>87.981,06</u>
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			III. Bilanzverlust	0,00	0,00
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	158,35	150,00		<u>125.868,57</u>	<u>125.523,35</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	111.430,00	121.430,00	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	0,00	2.000,00
	<u>111.588,35</u>	<u>121.580,00</u>			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	46.592,22	21.070,05	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	<u>46.592,22</u>	<u>21.070,05</u>	Sonstige Rückstellungen	14.600,00	18.900,00
	<u>158.180,57</u>	<u>142.650,05</u>		<u>14.600,00</u>	<u>18.900,00</u>
			D. VERBINDLICHKEITEN		
			Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	11,70
				<u>0,00</u>	<u>11,70</u>
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	20.000,00	0,00
				<u>20.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>160.468,57</u>	<u>146.435,05</u>		<u>160.468,57</u>	<u>146.435,05</u>
Treuhandvermögen Mitglieder	31.161.598,77	28.440.238,61			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018		2017
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	32.012,43		31.012,00
b) Zuwendungen	<u>150.082,00</u>		<u>163.335,00</u>
		182.094,43	194.347,00
2. Erträge aus Spenden		5.652,28	10.915,72
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>5.846,65</u>	<u>3.227,92</u>
		193.593,36	208.490,64
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		76.710,07	79.317,17
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>39.840,23</u>	<u>34.674,00</u>
		<u>116.550,30</u>	<u>113.991,17</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.842,10	1.422,81
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	34.997,71		34.788,20
b) Mitgliederbetreuung	7.528,48		10.398,75
c) Rechts- und Verwaltungskosten	25.494,22		25.473,39
d) Reise- und Tagungskosten	8.551,66		6.140,46
e) Sonstige Aufwendungen	<u>27,70</u>		<u>28,55</u>
		<u>76.599,77</u>	<u>76.829,35</u>
Zwischenergebnis		-1.398,81	16.247,31
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.744,03</u>	<u>2.681,54</u>
8. Jahresüberschuss		345,22	18.928,85
9. Entnahmen aus Rücklagen		0,00	0,00
10. Einstellungen in Rücklagen		<u>-345,22</u>	<u>-18.928,85</u>
11. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Elektronische Kopie des original unterzeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR14254 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main gelistet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapi tal** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende

Anlage 3

Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigem Zuwendungen**“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Anlage zum Anhang – dargestellt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände umfasst die Mietkaution in Höhe von TEUR 1, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e. V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. in Höhe von TEUR 105 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von TEUR 5.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptal handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) ermittelte Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2018 in Höhe von EUR 345,22 wurde der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigem Zuwendungen

Die im Vorjahr im Sonderposten erfassten noch nicht verwendeten Spenden in Höhe von TEUR 2 wurden im Berichtsjahr für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Förderkreises eingesetzt.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Darüber hinaus ist ein Zuschuss in Höhe von TEUR 20 für das Jahr 2019 ausgewiesen. Dieser wird im Folgejahr aufgelöst.

Treuhandvermögen Mitglieder

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	Anzahl ¹	EUR
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2018	142.201	28.440.239
Anteilskäufe durch Mitglieder	17.799	3.559.702
Wiederanlage von Dividenden	830	166.084
Verkäufe durch Mitglieder	-5.066	-1.013.166
Bestand am 31.12.2018	<u>155.764</u>	<u>31.152.859</u>
Abwicklungskonto	<u>44</u>	<u>8.740</u>
	<u>155.808</u>	<u>31.161.599</u>
In 2018 insgesamt geleistete Dividende		268.996,44
davon Wiederanlagen		166.084,18
davon Auszahlungen		100.219,88
davon Spenden an den Förderkreis		2.270,40
davon Spenden an den Risikofonds		421,98

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

¹ Auf volle Anteile gerundet

Anlage 3

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erstattung für Lohnfortzahlung enthalten.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2018 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	<u>EUR</u>
Abschlussprüfung	4.150
Sonstige Leistungen	150

Umsatzsteuer und Auslagen sind in vorstehenden Beträgen enthalten.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2018 zusammen aus:

- Gerhard Bäumler, Diplom-Kaufmann (Vorsitzender des Vorstands)
- Anna-Lena Lochman, Diplom-Kauffrau (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands)
- Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Mitarbeitende

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin in Vollzeit und zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit mit je 25 Stunden pro Woche.

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2018 nicht ergeben.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Frankfurt, 7. Februar 2019

Gerhard Bäumler

Vorstand (Vorsitzender)

Anna-Lena Lochman

Vorstand (stv. Vorsitzende)

Christian Alberth

Vorstand (Schatzmeister)

Anlagenpiegel

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte	
	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Sachanlagen									
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.722,60	345,10	0,00	7.067,70	2.937,60	1.842,10	0,00	4.779,70	3.785,00
	<u>6.722,60</u>	<u>345,10</u>	<u>0,00</u>	<u>7.067,70</u>	<u>2.937,60</u>	<u>1.842,10</u>	<u>0,00</u>	<u>4.779,70</u>	<u>3.785,00</u>

Elektronische Kopie des original unterzeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Oikocredit International

Die Bilanzsumme der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit) ist zum 3. Quartal 2018 (30. September 2018) um 86 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahresquartal auf 1,278 Mrd. Euro gewachsen. Damit einher geht auch ein Wachstum des Mitgliederkapitals um 85 Mio. Euro auf 1,072 Mrd. Euro. Das Wachstum, das wie erwartet schwächer ausfiel als in den Vorjahren, erreichte ein angemessenes Niveau in Anbetracht der niedrigeren Dividendenzahlung von 1 % im Jahr 2018 für das Kalenderjahr 2017.

Während im Jahr 2017 Wechselkurseffekte die Rücklagen für Darlehen in Landeswährungen und damit die Bilanzsumme negativ beeinflussten, sind zum 3. Quartal 2018 auch aufgrund eines neuen Absicherungskonzepts für Fremdwährungen keine vergleichbaren Effekte zu verzeichnen.

Die Summe der Darlehen und Kapitalbeteiligungen (Stand: 30. September 2018) ist im Vergleich zum Vorjahresquartal um 35,7 Mio. Euro auf 970,8 Mio. Euro gewachsen, trotz des anhaltend niedrigen Zinsniveaus.

Oikocredit hat auf diese Entwicklungen mit einer Überarbeitung der Unternehmensstrategie reagiert, deren Umsetzung 2018 begann. Ziel der überarbeiteten Strategie ist eine stärker fokussierte Tätigkeit, um die soziale und ökologische Wirkung zu verbessern und gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen. Zukünftig wird die Genossenschaft ihre Aktivitäten auf 33 Länder konzentrieren, in denen Oikocredit positives Wirkungs- und Wachstumspotential sieht. Damit ist auch die Beendigung der Geschäftsaktivitäten in 31 Ländern verbunden, in denen Oikocredit keine neuen Finanzierungen vergeben wird. In diesem Zusammenhang hat Oikocredit beschlossen, einige Länder-büros sowie die nationalen Repräsentanzen in Großbritannien und Kanada zu schließen. Neben der regionalen Fokussierung sind weitere strukturelle Anpassungen auf regionaler und zentraler Ebene geplant, mit denen Komplexitäten abgebaut und Abläufe effizienter gestaltet werden sollen. Diese Maßnahmen sollen 2019 umgesetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass sie nach 2019 zu einer Verbesserung der Ergebnisse beitragen.

Im Vorstand der Genossenschaft haben sich folgende Änderungen ergeben: Zum Ende des Jahres 2018 gab Irene van Oostwaard ihre Position als Finanzdirektorin von Oikocredit auf. Ihren Aufgabenbereich hat die Direktorin für Risikomanagement, Laura Pool, interimistisch übernommen. Die Direktorenstelle für IT und Prozesse soll Anfang 2019 besetzt werden.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V.

Der gemeinnützige Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen im Globalen Süden durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern, sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung im Globalen Norden zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht mit der Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredite und den Auswirkungen der derzeit vorherrschenden Handelspolitik. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Anlage 4

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. besteht zum 31.12.2018 aus sieben Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Förderkreis eine Geschäftsstelle mit drei Mitarbeiterinnen, die mit einem Gesamtstellenumfang von 225 % angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. 129 neue Mitglieder gewonnen, 50 sind ausgeschieden. Zum 31.12.2018 hatte der Förderkreis damit 2.035 Mitglieder, 4 % mehr als Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 3,7 Mio. Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 1,0 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. zum 31.12.2018 treuhänderisch für seine Mitglieder 31,2 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, knapp 10 % mehr als Ende des Vorjahrs. Der Förderkreis leitete Mitte 2018 die Dividende in Höhe von 1 % auf das Geschäftsjahr 2017 an seine Mitglieder weiter. Die gesamte Dividende betrug 268.996 Euro, davon wurden 166.084 Euro reinvestiert und 100.131 Euro auf die Referenzkonten der Mitglieder ausbezahlt. 2.270 Euro wurden als Spenden für den Förderkreis und 422 Euro als Spenden an den Risikofonds verbucht.

Der Förderkreis war in 2018 bei 59 Veranstaltungen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Veranstaltungen und Informationsstände zu den Themen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel. Kooperationspartner und Zielgruppen waren Kirchengemeinden, Weltläden, Fairhandelsgruppen, Studierende und Schüler.

Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Förderkreises Hessen-Pfalz e. V.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. entwickelt sich weiter stabil und trägt damit zu einer organischen Gesamtentwicklung von Oikocredit bei. Auf nationaler und internationaler Ebene bringt er sich aktiv in die Weiterentwicklung der strategischen und operativen Arbeit ein.

Das Wachstum des Förderkreises bei Mitgliedern und treuhänderisch verwaltetem Anlagekapital zeigt ein weiter starkes Interesse an den Themen von Oikocredit und ist als guter Erfolg der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu bewerten.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 79 Mitglieder sowie einem Nettozufluss von 2,7 Mio. Euro an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen konnte das prognostizierte Wachstum von 10 % bezüglich des Kapitals und 5 % bei den Mitgliedern knapp erreicht werden. Zu diesem günstigen Geschäftsverlauf trug auch das bleibend niedrige Zinsniveau an den Finanzmärkten bei.

Als ein Ziel seiner Arbeit sieht der Förderkreis eine Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit und gut informierte Mitglieder. Deshalb bemüht sich der Förderkreis um interessant aufbereitete und gut verständliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, ebenso um attraktive jährliche Mitgliederversammlungen, damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit nachhaltig positiv im Bewusstsein bisheriger und neuer Mitglieder verankert wird. Der geringe Prozentsatz von 2,5 % von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl spricht für den gewählten Ansatz.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 50 weitere Mitglieder ehrenamtlich für den Förderkreis. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Förderkreises nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie sind aktiv in der Vortragsarbeit, bei Standdiensten oder unterstützen lokale Maßnahmen der Bildungsarbeit. Dieses ehrenamtliche Engagement macht die Arbeit von Oikocredit sehr überzeugend und attraktiv. Um diese Ehrenamtlichen informiert zu halten und für ihre Aufgaben gut zu qualifizieren, bietet der Förderkreis regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Als weiteren Erfolgsfaktor sieht der Förderkreis seine gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeiterinnen an.

Als Beitrag zur Digitalisierung bietet der Förderkreis seit 2018 eine Online-Plattform für Mitglieder an. Über den Service MyOikocredit ist sowohl der Beitritt als auch ein Datenzugriff und Dokumenten-Download möglich.

Seit vielen Jahren leistet der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und bemüht sich um einen umweltschonenden Ressourceneinsatz. Die Beschaffung im Bürobereich ist soweit möglich öko, fair und regional. Die Verwendung von 100 % Recyclingpapier ist Standard, auch in der Kommunikation mit den Mitgliedern. Wo möglich werden keine neuen, sondern

generalüberholte Bürogeräte und Möbel eingesetzt. Bei Sitzungen und Veranstaltungen werden so weit möglich öko-faire Produkte, insbesondere Kaffee, Tee und Gebäck verwendet und mit regionalen oder sozialen Anbietern zusammengearbeitet. Für die notwendigen Flugreisen werden Ausgleichzahlungen an den Kompensationsfonds Klima-Kollekte geleistet.

2. Wirtschaftsbericht

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. verfolgt keine finanzwirtschaftlichen Ziele, seine Betätigung ist vielmehr darauf ausgerichtet, ein Bewusstsein für globale Ungerechtigkeiten, entwicklungspolitische Themen und das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Hessen und der Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. erzielte in 2018 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 345 Euro. Von den Aufwendungen des Förderkreises konnten ca. 16 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. mit Zuschüssen in Höhe von 150.082 Euro mit finanziert.

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. nicht anwendbar.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,63 %.

Finanzlage

Der Mittelzufluss des bereits Ende 2018 eingegangenen Sonderzuschusses für 2019 hat die Liquidität stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ein entsprechender passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde über 20.000 Euro gebildet.

Die Geldmittelzu- und -abflüsse aus der treuhänderischen Tätigkeit sind vollständig von der Liquidität der Vereinskonto getrennt. Eingehende Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich unmittelbar an Oikocredit International weitergeleitet. Rückzahlungen an Mitglieder aufgrund von Verkäufen von Anteilen konnten 2018 jeweils monatlich durchgeführt werden.

Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. für die Vereins- und Treuhand-tätigkeit war in 2018 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Sachanlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf Investitionen in Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile von Oikocredit U.A.). Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 78 %. Das Fremdkapital umfasst die Rückstellungen in Höhe von 14.600 Euro und den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 20.000 Euro.

Anlage 4

Gesamtbeurteilung der Entwicklung

Aufgrund der gegebenen spezifischen Bedingungen wie oben angegeben, schätzt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. seine wirtschaftliche Lage weiter als stabil ein. Im Weiteren verweisen wir zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr auf Abschnitt 1 des Lageberichts.

3. Prognosebericht

Aufgrund des Wachstums im Jahr 2018 hat der Förderkreis für das Jahr 2019 eine Zusage zur finanziellen Unterstützung von Oikocredit International in leicht gestiegener Höhe erhalten. Zusätzlich wurde der Sonderzuschuss für die verstärkte Zusammenarbeit mit den Kirchen 2019 in Höhe von 20.000 Euro bereits Ende Dezember überwiesen. Mit diesen Mitteln plant der Förderkreis einen weiteren Ausbau seiner entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und die Sicherung der professionellen Betreuung der steigenden Mitgliederzahl. Zudem wird die Legitimationsprüfung langjähriger Mitglieder durch das Postidentverfahren weiter fortgesetzt. Nach einigen Jahren mit hohen Überschüssen, plant der Verein einen Teil der Vorjahresüberschüsse in 2019 in die Bildungsarbeit einfließen zu lassen und hat daher einen Haushaltsplan erstellt, der planmäßig einen Ausgabenüberschuss von 5.000 Euro ausweist.

Als Schwerpunktthemen in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sieht der Förderkreis weiterhin die Kernthemen von Oikocredit: das Engagement im Bereich Mikrofinanz und finanzielle Inklusion, der Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und erneuerbarer Energien sowie Fairer Handel und globale Handelspolitik. Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele sind der globale Kontext, zu deren Erreichung der Förderkreis einen Beitrag leistet.

Im Zentrum der Zusammenarbeit mit den evangelischen und katholischen Kirchen steht im Jahr 2019 weiterhin die Frage nach der Verantwortung der Christen für ihr Geld. Dazu werden spezielle Vortragsangebote und Artikel für Kirchenzeitungen zur Verfügung gestellt.

Mit einer Veranstaltungsreihe wird der Förderkreis im Jahr 2019 sein 40-jähriges Jubiläum feiern und damit auf die langjährige Erfahrung im Bereich nachhaltiger Geldanlagen hinweisen.

In Zusammenarbeit mit Oikocredit International und den anderen deutschen Förderkreisen strebt der Förderkreis zudem die Gewinnung jüngerer Mitglieder an. Dazu gehört auch stärkere Nutzung von digitalen Kanälen.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld schätzt der Förderkreis weiter stabil ein, mit einem niedrigen Zinsniveau und weiterhin hohem Interesse an nachhaltigen und sozial wirksamen Geldanlagen. Für 2019 wird ein weiterer Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile um 10 % und der Zahl der Mitglieder um 5 % prognostiziert.

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Die bundesweite Kommunikationskampagne GUTES GELD ermöglicht dem Förderkreis mehr Bildung für nachhaltige Geldanlagen und eine wachsende Sichtbarkeit für Oikocredit. Die koordinierten Anstrengungen zur verbesserten Erreichung jüngerer Zielgruppen können zu einem Wachstum der Mitgliederzahlen im Bereich der 21 bis 40-Jährigen führen. Dies betrachtet der Förderkreis als eine große Chance zur Zukunftsfähigkeit, um schwierigen demographischen Entwicklungen vorzubeugen.
- Die breite Basis an Ehrenamtlichen und die seit einigen Jahren steigende gesellschaftliche Aufmerksamkeit für Globale Gerechtigkeit wird weiter dazu beitragen, entwicklungspolitische Themen zu platzieren und die Arbeit von Oikocredit noch breiter bekannt zu machen.
- Mit der verstärkten Kooperation mit Kirchen sieht der Förderkreis eine Chance die traditionelle Verankerung in der Kirche zu erneuern.

Risiken:

- Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.
- Insbesondere wegen des weltweit anhaltenden, niedrigen Zinsniveaus, stehen die Ergebnisse von Oikocredit weiter unter Druck. Die aktualisierte Strategie ermöglicht es, diese Herausforderung anzugehen. Wenngleich der Förderkreis davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer im langjährigen Vergleich niedrigeren Dividende oder einem steigenden Zinsniveau Mitglieder ihr finanzielles Engagement bei Oikocredit auf den Prüfstand stellen und dass zugleich der Zufluss an neuem Anteilskapital schwächer ausfällt als in den vergangenen Jahren. Dies würde sich mittelfristig auch auf den Umfang der Zuschüsse von Oikocredit an den Förderkreis auswirken.
- Die Generalversammlung hat am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung von Oikocredit eine Übergangsklausel anzufügen. Diese schafft für den Fall der Änderung der Bilanzierungsvorschriften die Möglichkeit, die heute schon für außergewöhnliche Situationen vorgesehene Verzögerung der Rückzahlung von Anteilskapital nach Kündigung von fünf Jahren auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Hintergrund dieser Änderung ist, dass derzeit in einigen Ländern die Bilanzierungsvorschriften für Eigenkapital strenger werden, mit der Folge, dass viele Genossenschaften, auch in Deutschland, ihre Satzungen anpassen mussten. Vorsorglich wurde daher in die Satzung von Oikocredit diese Übergangsklausel aufgenommen.
Sollten sich die niederländischen Vorschriften und in deren Folge die Satzung von Oikocredit International ändern, würde der Förderkreis seine Mitglieder informieren und ihnen eine Anpassung des mit ihnen bestehenden Treuhandvertrages vorschlagen. Dies würde einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Förderkreis bedeuten und könnte von manchen Mitgliedern als Anlass genommen werden, ihre Anlage in Oikocredit-Anteilen zu reduzieren. Dies könnte auch zu einer Verringerung der Zuschüsse von Oikocredit International im Folgejahr führen. Der Förderkreis hat u.a. dafür eine Betriebsmittelrücklage gebildet.

Insgesamt sieht der Verein keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Genossenschaftsanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Genossenschaftsanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Die Gesamtsumme der im Jahr 2018 gezahlten Vergütungen ergibt sich aus dem Jahresabschluss.

Unter der Würdigung der Tatsache, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Ämter ehrenamtlich ausüben, kam es im abgelaufenen Geschäftsjahr zu keinerlei Zahlungen an Führungskräfte und Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Vereins auswirkt.

Anlage 4

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Frankfurt, 7. Februar 2019

Gerhard Bäuml

Vorstand (Vorsitzender)

Anna-Lena Lochman

Vorstand (stv. Vorsitzende)

Christian Alberth

Vorstand (Schatzmeister)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.